

Topsonderausgaben, das sind Ausgaben für Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen, für Wohnraumschaffung und -sanierung sowie für junge Aktien und Genussscheine, können betragsmäßig nach oben hin beschränkt steuerlich geltend gemacht werden und **reduzieren** sich mit steigendem Jahreseinkommen **kontinuierlich** bis auf **Null**. Im Zuge der Veränderung des ab der Veranlagung 2009 anzuwendenden Steuertarifs (Spitzensteuersatz von 50% ab 60.000 EUR), wird auch die **Obergrenze** für die **Einschleifung** der Topsonderausgaben von 50.900 EUR auf **60.000 EUR erhöht**. Demnach können zukünftig ab einem Jahreseinkommen von über 60.000 EUR keine Topsonderausgaben geltend gemacht werden. Ebenso systembedingt wird das Sonderausgabenpauschale von 60 EUR bei Veranlagung und auch bei Lohnsteuerabzug nicht mehr der Einschleifung unterworfen.